OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-601904/2/WP/EG

Datum:
Linz, 21. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des C S, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. April 2017, GZ: VStV/916301786422/2016, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge kurz: belangte Behörde) wird dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vorgeworfen, er habe sich, „wie am 18.08.2016 um 11:35 in 4060 Leonding, x Straße festgestellt wurde, als Lenker(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen L-..., obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass beim angeführten Fahrzeug die Kennzeichentafeln mit dem Fahrzeug dauernd fest verbunden sind, da festgestellt wurde, dass beide Kennzeichentafel(n) verändert wurden, da diese auf eine Gesamtlänge von 40cm abgeschnitten wurden“. Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß §§ 102 Abs 1 KFG iVm 50 Abs 1 KFG eine Geldstrafe idHv 30,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden, verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend bringt der Bf vor, das Kürzen der Kennzeichentafeln sei damals erlaubt gewesen und seien durch das Kürzen keine gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien verändert worden. Das Kennzeichen sei perfekt lesbar. Abschließend beantragt der Bf, der Beschwerde stattzugeben und das Straferkenntnis aufzuheben. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

3. Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 legt die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Der Bf war zum Tatzeitpunkt 18. August 2016 Zulassungsbesitzer näher bezeichneter Fahrzeuge mit dem amtlichen (Wechsel-)Kennzeichen „L-...“ [Anzeige der PI L vom 18. August 2016, ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Der Bf kürzte die unter Punkt 1.1. genannte amtliche Kennzeichentafel auf eine Länge von rund 40 Zentimeter (Anzeige der PI L vom 18. August 2016 samt Lichtbildbeilage, ON 1 und 6; Einspruch des Bf, ON 11; Aussage des Meldungslegers, ON 20; Beschwerdevorbringen samt Lichtbildbeilage, ON 35ff, jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen beruhen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Der Sachverhalt ergab sich aus diesen Beweismitteln unstrittig. Das für den Verfahrensausgang maßgebliche Faktum des Kürzens der Kennzeichentafel wird selbst vom Bf nicht bestritten, sondern vielmehr bekräftigt („Das kürzen der Kennzeichen war damals erlaubt“).

2.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen werden, da die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde, vom Bf lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung („Das kürzen der Kennzeichen war damals erlaubt“) behauptet wird und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 48 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) ist für jedes Kraftfahrzeug und jeden Anhänger […] bei der Zulassung (§§ 37 bis 39) ein eigenes Kennzeichen […] zuzuweisen. Gemäß Abs 2 par cit ist bei der Zulassung von je zwei oder drei Fahrzeugen desselben Antragstellers auf Antrag für diese Fahrzeuge ein einziges Kennzeichen, ein Wechselkennzeichen, zuzuweisen […]. Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur auf einem der Fahrzeuge geführt werden.

1.2. Gemäß § 48a Abs 1 KFG können die nicht behördenbezogenen Teile eines Kennzeichens (Vormerkzeichen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen frei gewählt werden (Wunschkennzeichen).

1.3. Gemäß § 50 Abs 1 Kraftfahrgesetz (KFG) ist das Ändern der Kennzeichentafeln […] verboten.

2.1. Fest steht, dass der Bf die ihm als Zulassungsbesitzer näher bezeichneter Fahrzeuge zugewiesene Kennzeichentafel „L-...“ auf eine Länge von rund 40 Zentimeter kürzte. Da gemäß § 50 Abs 1 KFG das Ändern – unter dem unstrittig das Entfernen eines Teiles der Kennzeichentafel zu subsumieren ist – der Kennzeichentafel verboten ist, handelte der Bf objektiv tatbestandsmäßig und damit rechtswidrig.

2.2. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

2.3. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Der Bf brachte jedoch keine substantiierten Argumente vor, welche mangelndes Verschulden seinerseits hätten rechtfertigen können, weshalb somit gemäß § 5 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Soweit sich der Bf darauf beruft, das Kürzen der Kennzeichentafel sei „damals“ erlaubt gewesen, so kann darin die Behauptung eines Rechtsirrtums erblickt werden, welcher allerdings – sollte er überhaupt vorliegen – unbeachtlich wäre. Im Übrigen steht das oben unter Punkt 1.3. wiedergegebene Verbot des § 50 Abs 1 KFG seit 1. Jänner 1989 (unverändert) in Geltung, weshalb die Behauptung des Bf, das Kürzen sei „damals“ erlaubt gewesen, ins Leere geht. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der

Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.2. § 134 Abs 1 KFG sieht für die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 1.000 Euro, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Sorgepflichten. Wenngleich die belangte Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf nicht strafmildernd berücksichtigte, so vermag sich an der festgesetzten Strafhöhe nichts zu ändern, da das Kürzen einer Kennzeichentafel, bei der es sich gemäß § 49 Abs 1 KFG um eine öffentliche Urkunde handelt, einen erheblichen Unrechtsgehalt beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 30,00 Euro erweist sich als tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der verletzten Verwaltungsvorschrift von wesentlicher Bedeutung ist. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich weniger als 1% der Maximalstrafdrohung, sodass sich auch für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet.

4. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 par cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Betrag in der Höhe von 10,00 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die hier zu lösende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt daher nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil